



Handreichung LS: Prüfungsregularien, Fortschrittskontrollen und Fristen im Kontext der Corona-Pandemie

Hintergrund

Auf Grund der Einschränkungen im Kontext der Corona-Pandemie wurde die Ordnung zur Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen an der Universität des Saarlandes (**Corona-Ordnung**) in Kraft gesetzt, die die folgenden Regelungen zu Prüfungsregularien, Fortschrittskontrollen und Fristen umfasst. Die Handreichung gibt einen zusammenfassenden Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte und die entsprechende Handhabung an der UdS.

Die Corona-Ordnung gilt nicht für Studiengänge, die landes- oder bundesrechtlichen Regelungen unterliegen (Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Rechtswissenschaft), und nicht für Studiengänge, die mit dem Abschluss LL.M abschließen.

1 Allgemeine Prüfungsregularien

In den folgenden Fällen können vom jeweils zuständigen Prüfungsausschuss (ggf. unter Einbezug der zuständigen Prüfer*innen) von den Prüfungs- und Studienordnungen abweichende Regelungen getroffen werden:

- **Prüfungen** können in einer von den geltenden Studienordnungen abweichenden Form (auch in elektronischer Form oder per Videokonferenz) angeboten werden.
- Die **Einreichung von Prüfungsarbeiten** (mit Ausnahme von Abschlussarbeiten) kann in ausschließlich digitaler Form erfolgen. Auch die Einsicht in die Prüfungsakten kann aus rechtlicher Sicht auf elektronischem Weg erfolgen (eine adäquate technische Umsetzung kann derzeit aber leider nicht empfohlen werden).
- Vom Erfordernis von **Zulassungsvoraussetzungen** für die Teilnahme an Prüfungen, Modulen oder Modulelementen kann abgesehen werden.
- Von der in der Studienordnung festgelegten **Benotung** einer Prüfungsleistung kann im besonders begründeten Ausnahmefall abgewichen werden.
- **Ehrenamtliches Engagement** im Rahmen der Corona-Pandemie kann mit bis zu 3 CP anerkannt werden. Auslandsaufenthalte sowie Praktika, die pandemiebedingt abgebrochen wurden, können vollumfänglich anerkannt werden. Sind Pflichtpraktika pandemiebedingt nicht durchführbar, können Ersatzleistungen vereinbart und anerkannt werden.

2 Fortschrittskontrollen

Die Fortschrittskontrollen zu Mindestleistungen finden für das Wintersemester 2019/20, das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/21 **keine Anwendung**. Auswertungen zum Studienfortschritt zur Information der Studierenden können aber gleichwohl erfolgen; Studierenden mit entsprechendem Bedarf stehen auch die einschlägigen Beratungsmöglichkeiten - ggf. mit den Einschränkungen eines eingeschränkten Betriebs der Universität - offen.

Das der Auswertung zum Studienfortschritt zugrundeliegende Leistungssemester ist so festzulegen, dass den betroffenen Studierenden keinerlei Nachteile durch die Auswirkungen des (teil-)ausgesetzten Prüfungsbetriebs im Kontext der Corona-Pandemie entstehen.

3 Wiederholung von Prüfungen

Prüfungen, deren zugehörige Lehrveranstaltungen dem Sommersemester 2020 oder dem **Wintersemester 2020/21** angehören, oder Prüfungen, die ursprünglich während des Notbetriebs (17.03.2020 bis 04.05.2020) der Universität angesetzt waren, können auf begründeten Antrag der / des Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss **im Fall des Nichtbestehens einmalig als nicht unternommen** gelten bzw. im Falle des Bestehens **einmalig zwecks Notenverbesserung wiederholt** werden. Prüfungen, die während des Notbetriebs angesetzt waren und aus dem Sommersemester 2020 können längstens bis zum Sommersemester 2021 wiederholt werden. Prüfungen, die dem Wintersemester 2020/2021 angehören, können nur bis zum Wintersemester 2021/2022 wiederholt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Wiederholungsprüfungen, die in diesem Zeitraum angesetzt waren. Die Möglichkeit zum Freiversuch gilt nicht für Seminar- und Abschlussarbeiten sowie Schulpraktika und Portfolios, die Möglichkeit zur Notenverbesserung gilt zusätzlich nicht für Hausarbeiten. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem **Prüfungsausschuss**, der **wohlwollend prüft**. Dies bedeutet, dass der Prüfungsausschuss gehalten ist, eine für den Studierenden vorteilhafte Entscheidung zu treffen, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Die Prozesse sollen möglichst einfach gehalten werden; auf die Vorlage von Attesten oder formalen Bescheinigungen wird daher empfohlen zu verzichten.

4 Fristen

An die Regelstudienzeit gebundene Fristen

werden für Studierende, welche im Sommersemester 2020 oder im **Wintersemester 2020/21** in einen Studiengang der Universität eingeschrieben sind, **um ein Semester hinausgeschoben**. Bei der

Beurteilung des Leistungsstandes sind für Studierende Einschränkungen und Auswirkungen, welche Einfluss auf die in der Regelstudienzeit erbrachten Leistungen haben, zu berücksichtigen.

Fristen zur An- und Abmeldung einer Prüfung

können vom Prüfungsausschuss **abweichend geregelt** werden. Unabhängig davon kann ein/e Studierende/r auch nach der Abmeldefrist wirksam von einer Präsenzprüfung zurücktreten, wenn sie/er nachweist, dass sie/er zu einer Risikogruppe des SARS-CoV-2-Virus gehört.

Fristen für die Bearbeitungszeiten von Qualifizierungsarbeiten

(insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master-, Staatsexamensarbeiten) sollen **angemessen verlängert** werden.

Fristen für die Erfüllung von Auflagen

Sind Studierende, die unter Auflagen eingeschrieben wurden oder eine bedingte Zulassung erhalten haben, auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht in der Lage, die im Zulassungsbescheid geforderten Auflagen zu erfüllen bzw. die notwendigen Nachweise zu erbringen, so sollen diese **Fristen großzügig**, im Standardfall um 3 Monate, **verlängert** werden. Beispiele hierfür sind der Nachweis über das Erreichen bestimmter Credit Points, das Nachreichen von Bachelorzeugnissen, das Nachreichen von Einstufungsbescheinigungen.

→ Über Fristverlängerungen von Auflagen, deren Erreichen nicht von den Auswirkungen der Pandemie betroffen sind, entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nach billigem Ermessen. Auch hierbei wird eine wohlwollende Prüfung empfohlen.